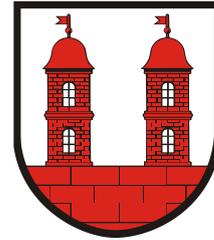


Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2021/9834



Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 17.02.2021

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nachfolgend haben wir die wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema Corona für Sie zusammengestellt.

Situation im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

In den letzten sieben Tagen wurden 300 Neuinfizierte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemeldet (Stand 15.02.2021, 11:00 Uhr). Daraus ergeben sich 106,7 positiv Getestete pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises.

Situation in Wilsdruff

Allgemein

Aktuell sind im Gemeindegebiet Wilsdruff 13 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Diese befinden sich unter häuslicher Quarantäne. Der Inzidenzwert für Wilsdruff beträgt 70,2 (Stand 15.02.2021) und kann jeweils aktuell unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html> abgerufen werden. Die aktuellen Fälle der infizierten Personen in Wilsdruff können unter <https://www.landratsamt-pirna.de/pressemitteilungen-2021.html> abgerufen werden.

Notbetrieb Kita „Am Heidelberg“ in Mohorn

In der Kindertagesstätte „Am Heidelberg“ in Mohorn kann aufgrund eines positiven Covid-19 Falls einer Mitarbeiterin und der angeordneten Quarantäneregelungen bis auf Weiteres ausschließlich eine „Notbetreuung“ für die bis vergangene Woche notbetreuungsberechtigten Kinder angeboten werden.

Eckpunkte der neuen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Februar 2021 (angepasst an den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021) mit Geltung ab dem 15. Februar 2021

Die Sächsische Staatsregierung hat die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verlängert. Die neuen Regeln gelten ab 15. Februar 2021. Den Text der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit Geltung ab 15. Februar 2021 bis 7. März 2021 finden Sie unter: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Neue Regelungen der Corona-Schutz-Verordnung ab 15. Februar 2021

Im Wesentlichen gelten die Regelungen der noch bis zum 14. Februar 2021 gültigen Corona-Schutz-Verordnung weiter.

Weiter geltende Grundsätze:

- Reduzierung der Kontakte
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum (idealerweise medizinischer Mund-Nasen-Schutz), überall dort, wo sich Menschen begegnen
- Verzicht auf Reisen und Besuche
- Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Daneben sind folgende Änderungen beschlossen worden:

- **Maskenpflicht erweitert**
 - o Neu: Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Kraftfahrzeugen, die mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen besetzt sind
 - dann muss der Fahrer auch eine Maske tragen
 - o Handwerker und Dienstleister müssen in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber medizinische Masken tragen, sofern dort andere Personen anwesend sind
- **Friseure, Fußpflege und Fahrschulen können ab 1. März öffnen**
 - o Bedingungen:
 - Hygienekonzept, das eine wöchentliche Testung von Betriebsinhabern / Beschäftigten vorsieht
 - Tragen medizinischer Masken
 - bei Friseuren zusätzlich: Terminmanagement (Vermeidung von Ansammlung von Kunden durch gestaffelte Zeitfenster)
 - bei Fahrschulen: Öffnung nur, sofern Unterricht, praktische Ausbildung und anschließende Prüfung berufsbedingt erforderlich sind
 - Verpflichtung zum wöchentlichen Corona-Test für Lehrende in Fahrschulen oder Musikschulen und Musikpädagogen, die Einzelunterricht erteilen
 - steigt 7-Tage-Inzidenzwert über 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im Landkreis an fünf Tagen infolge, sind Fahrschulen und Musikschulen wieder zu schließen
- **click & collect-Service ab 15. Februar 2021 möglich**
 - o bestellte Ware kann von Kunden im Geschäft abgeholt werden
 - o Bedingung: Hygienekonzept inklusive Maßnahmen wie gestaffelte Zeitfenster, um Kundenansammlungen vermeiden
- **NEU: Überschreitung der Inzidenz von 100 und Widerruf der Aufhebung der 15 km Beschränkungen sowie der Ausgangssperre im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**
 - o Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 16.02.2021: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Widerruf der von der Sächsischen Corona-Schutzverordnung abweichenden Maßnahmen
<https://www.landratsamt-pirna.de/corona-bekanntmachungen.html>
 - o Der Inzidenzwert für den Landkreis liegt laut dem Robert Koch-Institut mit Stand 16.02.2021, 00:00 Uhr bei 106,7 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner.

- Damit ist der Landkreis gem. § 2 b Abs. 2 Satz 5 und § 2 c Abs. 2 Satz 5 SächsCoronaSchVO **verpflichtet, die Lockerungen der 15 km Beschränkungen sowie der Ausgangssperre aufzuheben**. Dies tritt am 17.02.2021, 6:00 Uhr in Kraft.
- es gelten immer die Regeln des Landkreises, in dem man sich aktuell befindet
- **Grundschulen und Kitas ab 15. Februar wieder geöffnet**
 - in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und den Schulen der Primarstufe findet nur eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Gruppen und Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen statt
 - Schließung der Einrichtungen, wenn 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb eines Landkreises an fünf Tagen andauernd überschritten wird (gilt ab 8. März 2021)
 - Präsenzunterricht an Grundschulen und die Kindertagesbetreuung kann wiederaufgenommen werden, wenn der 100-er Inzidenzwert an fünf Tagen unterschritten wird
 - Schulbesuchspflicht wurde aufgehoben, d.h. Eltern können über den Schulbesuch entscheiden
 - Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und sonstiges Personal vor Eingangsbereich der Einrichtungen, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände
 - Unterricht, Aufenthalt im Gruppenraum des Hortes und Außengelände sind davon ausgeschlossen
 - wer eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder eine Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren
- **Musik-Einzelunterricht möglich**
 - Personenkreis:
 - Personen, die 2021 ein Musikstudium aufnehmen wollen
 - Personen, die vor einer für die weitere Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen
 - Personen, die 2021 an nationalen oder internationalen Wettbewerben teilnehmen werden

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother
Bürgermeister